

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	GB 4 Finanzen und Beteiligungssteuerung
	Ressort / Stadtbetrieb	Eigenbetrieb WAW (Wasser und Abwasser Wuppertal)
	Bearbeiter/in	Hacer Balkan
	Telefon (0202)	563 6134
	Fax (0202)	
	E-Mail	hacer.balkan@waw.wuppertal.de
	Datum:	02.12.2024
	Drucks.-Nr.:	VO/1326/24 öffentlich
Sitzung am Gremium Beschlussqualität 10.12.2024 Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Betriebsausschuss WAW Empfehlung/Anhörung 12.12.2024 Hauptausschuss Empfehlung/Anhörung 16.12.2024 Rat der Stadt Wuppertal Entscheidung		
Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Anschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse der Stadt Wuppertal		

Grund der Vorlage

Jährliche Anpassung der Abwassergebühren ab 01.01.2025

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt Wuppertal beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal gemäß Anlage 1 einschließlich der Kalkulationsgrundlagen in Anlage 2 für das Jahr 2025 mit Gültigkeit zum 01.01.2025.
2. Ergeben sich nach der Gebührenkalkulation gegenüber den Ansätzen des Haushalts-Produkt 1.53.03 „Wasser und Abwasser Wuppertal (WAW)“ – höhere oder neue Ausgabepositionen, werden in Höhe der Abweichungen gleichzeitig entsprechende außer – und oder überplanmäßige Mittel 2025 bewilligt.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Thorsten Bunte

Christina Nickel

Begründung

Überblick über die Änderungen

Die Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal bedarf aufgrund der aktuellen Kalkulation der Anpassung.

In diesem Jahr wird eine Neufassung der Satzung vorgelegt, da das Rechtsamt eine neue Formvorlage für die Satzungen entwickelt hat, um eine Vereinheitlichung der Satzungen zu erreichen. Die Änderungen sind im Vergleich der beiden Satzungen in Anlage 4 dargestellt.

Neben den Gebührensätzen in § 9 wurden vornehmlich redaktionelle und die Darstellung der Satzung betreffende Änderungen vorgenommen. Dies betrifft z.B. die Schriftart und Schriftgröße der Satzung, das Nummerieren der Sätze oder die Überarbeitung der Satzung hinsichtlich der geschlechtsspezifischen Bezeichnungen (z.B. „ihre oder seine“; „Eigentümerin oder Eigentümer“).

Für die Abrechnung der Kleinkläranlagen wurde die bisher in der Praxis gelebte Abrechnung auf den letzten halben m³ in die Satzung aufgenommen.

Veränderte Anlagen zur Gebührenkalkulation

Die in Anlage 2 vorgelegten Gebührenkalkulationen wurden im Vergleich zu den Anlagen aus der Vorgängerkalkulation des letzten Jahres verändert, um einen besseren Überblick zu gewährleisten und die Kalkulation verständlicher zu gestalten. Unterstützt wird dies durch die grafische Aufbereitung in der Beschlussvorlage.

Um die Umstellung auf die neuen Anlagen zu erleichtern, wurde die Kalkulation in ihrer alten Darstellung zusätzlich beigefügt (Anlage 3). Dies schafft eine Vergleichsmöglichkeit zwischen den beiden Darstellungen und erleichtert das Auffinden von gesuchten Zahlen in der neuen Version.

Gebührensätze

Die Gebührensätze des Jahres 2025 sind der folgenden Übersicht zu nehmen:

Gebührenart	2025 €/m ³	2024 €/m ³ bzw. m ²	Abweichung in €	Abweichung in %
Niederschlagswassergebühr m ²	2,06	1,88	0,18 €	+ 9,6
Schmutzwassergebühr – Normal m ³	3,41	3,02	0,39 €	+12,9
Schmutzwassergebühr – Gruben m ³	5,12	4,53	0,59 €	+ 13
Schmutzwassergebühr – Verbandsmitglieder m ³	1,84	1,54	0,30 €	+ 19,5
Schmutzwassergebühr Kleinkläranlagen m ³	188,95	151,40	37,55	+ 24,8

Den Gebührensätzen liegen die folgenden Kosten- und Flächen- bzw. Mengenentwicklungen zugrunde:

1) Niederschlagsentwässerung, vgl. Anlage 2.2

Die voraussichtlichen Gesamtkosten geteilt durch die prognostizierte veranlagungsfähige bebaute und versiegelte Fläche ergeben den Gebührensatz pro m². Daher beeinflusst nicht nur die Kostenentwicklung, sondern auch die Flächenentwicklung den Gebührensatz.

a) Entwicklung der voraussichtlichen Kosten

Die durch Niederschlagswassergebühren zu deckenden voraussichtlichen Kosten steigen von rd. 54,80 Mio. € auf rd. 60,57 Mio. € (+ 10,53 %).

Wesentliche Kostenträger sind (in T€):

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ist 2023	Plan 2024	Plan 2025	Abweichung [abs.]	Abweichung [%]
1	WSW Entgelt	-41.531	-42.333	-43.187	-854	-2,0%
2	Wasserverbände	-3.183	-3.361	-3.609	-247	-7,4%
3	Interne Leistungsverrechnung	-1.004	-1.151	-1.217	-66	-5,7%
4	WAW	-329	-283	-314	-31	-11,0%
5	Personalkosten	-8.048	-7.357	-9.622	-2.265	-30,8%
6	kalk. Abschreibung	-3.046	-2.851	-2.850	+1	+0,0%
7	Kalk. Zinsen	815	2.977	678	2.299	-77,2%
8	Überdeckung					

Die Kostensteigerungen entstehen u.a. durch Personalkostensteigerungen aufgrund neuer Tarifabschlüsse (Lfd. Nr. 1, 3, 4); durch gestiegenen Materialaufwand (Lfd. Nr. 1) bzw. einen erhöhten Beitragsbedarf der Wasserverbände (Lfd. Nr. 2), durch die gestiegene kalkulatorische Abschreibung (Lfd. Nr. 5) sowie durch geringere Einbringungen von Gebührenüberdeckungen (Lfd. Nr. 7).

Die Stadt Wuppertal hat bei der kalkulatorischen Abschreibung in Übereinstimmung mit § 6 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NRW) in den vergangenen Kalkulationen den Maßstab der Wiederbeschaffungszeitwerte des Entwässerungsvermögens angesetzt. Die Wiederbeschaffungszeitwerte werden anhand von Indexreihen, die die Baukostensteigerung für Entwässerungssysteme („Index Ortskanäle“) abbilden, berechnet.

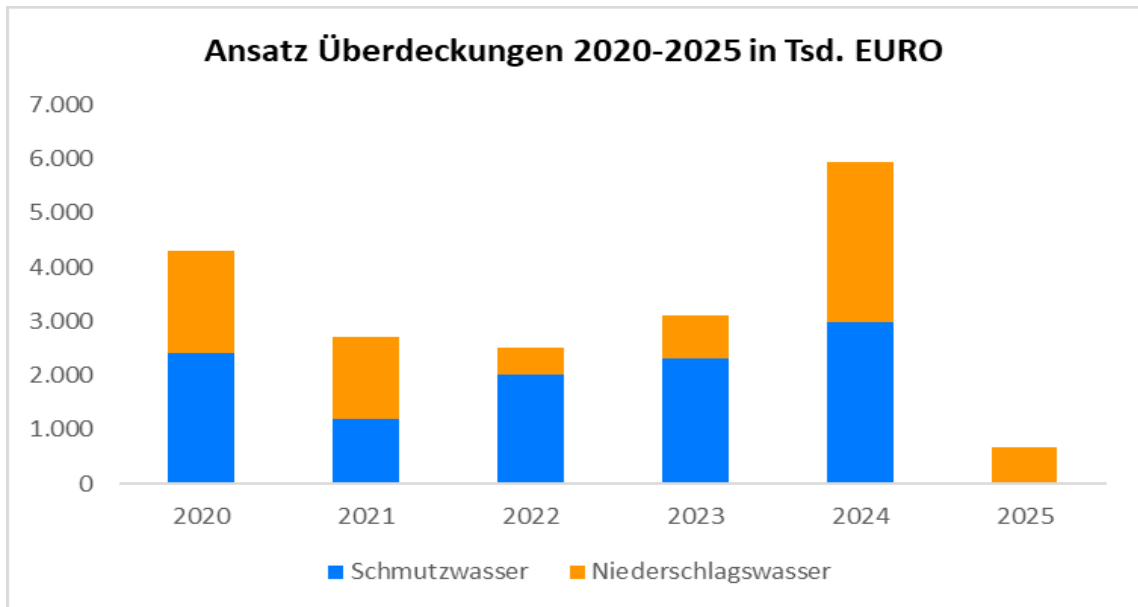
In der Zeit nach Corona und dem Beginn des Ukrainekrieges kam es zu einem großen Anstieg der Indexwerte (2021: 6,31%, 2022: 15,2 %, 2023: 9,67%). Dies hat sich erheblich auf die Höhe der Wiederbeschaffungszeitwerte ausgewirkt. Unter Zugrundelegung der neuen Prognosen für die Wiederbeschaffungszeitwerte 2025 wird die kalkulatorische Abschreibung für die Niederschlagsentwässerungsanlagen mit 9,6 Mio. € angesetzt.

Der Zinssatz der kalkulatorischen Zinsen (Lfd. Nr. 6) ist von 3,02% auf 2,90% gesenkt worden.

Weiterhin wurden Kostenüberdeckungen (Lfd. Nr. 7) aus der Gebührennachkalkulation 2021 in Höhe von 678.127 € kostenmindernd eingesetzt. Im vorangegangenen Jahr betrug die kostenmindernd eingesetzte Überdeckung allerdings noch über 2,9 Mio. €. Der Wegfall eines großen Teils der Überdeckungen sorgt nun ebenfalls für eine Steigerung der Gebührensätze.

Nach Einbringung der Überdeckung in der Kalkulation 2025 ist aus dem Jahresabschluss 2022 noch eine Überdeckung in Höhe von rd. 1,24 Mio. € sowie eine Unterdeckung aus dem Jahresabschluss 2023 in Höhe von rd. 1,14 Mio. € vorhanden.

Die folgende Grafik zeigt den Einsatz der Überdeckungen ab dem Jahr 2020:

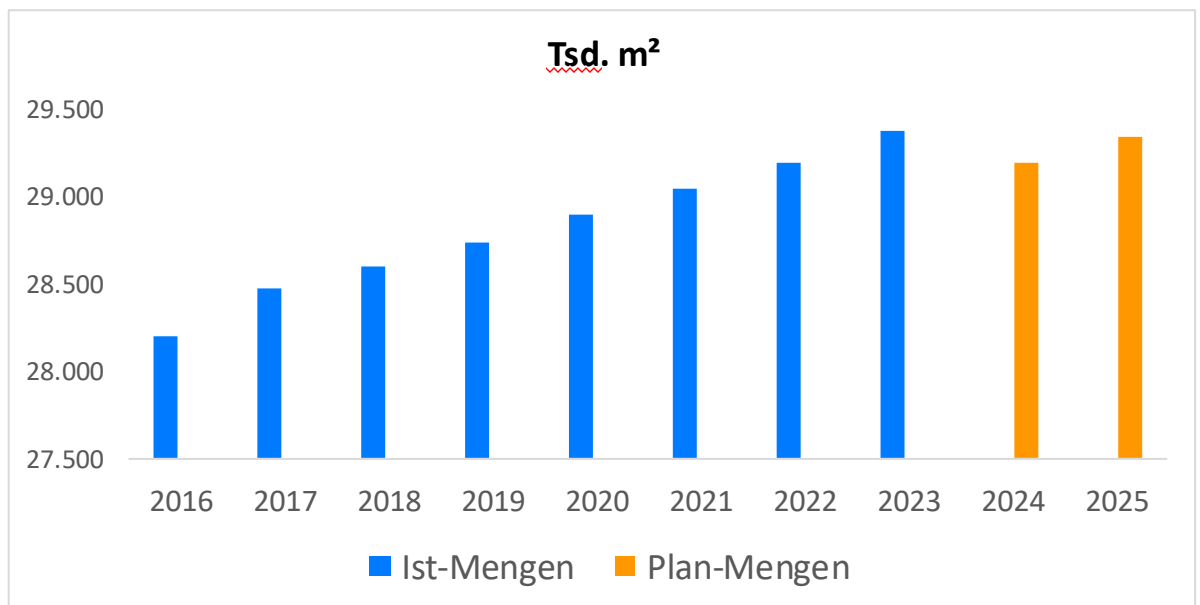


b) Entwicklung der versiegelten und bebauten Flächen in m²

Die prognostizierten bebauten und versiegelten Flächen werden für das Jahr 2025 auf 29,34 Mio. m² geschätzt. Der Schätzung vorausgegangen ist eine Analyse der aktuell bis zum September 2024 veranlagten Flächen aufgrund von Auswertungen des Steueramtes sowie des Amtes für Vermessung, Geodaten und Katasterwesen.

Die zu veranlagenden bebauten und versiegelten Grundstücksflächen steigen somit leicht vom Planansatz der Kalkulation 2024 in Höhe von 29,19 Mio. m² auf rd. 29,34 Mio. m² (+0,6 % bzw. 182 T m²) an. Die Flächenentwicklung führt daher nicht zu einer Steigerung des Gebührensatzes.

Die folgende Abbildung zeigt die Entwicklung der versiegelten und bebauten Flächen:



Reduzierungsmöglichkeiten für Niederschlagswassergebühren

Die Stadt Wuppertal bietet weiterhin große Reduzierungsmöglichkeiten für umweltbewusste Niederschlagsentwässerung an (§ 7):

Für Dachbegrünung oder den Betrieb einer Versickerungsanlage mit Überlauf an das Kanalnetz wird eine Ermäßigung von 60% der versiegelten oder bebauten Fläche gewährt; für nur leicht versiegelte Flächen gemäß § 7 Abs. 2 (z.B. Ökopflaster) wird eine Ermäßigung von 30% gewährt und für die Kombination von einer Dachbegrünung mit einer Versickerungsanlage mit Überlauf 70% Ermäßigung.

2) Schmutzentwässerung, vgl. Anlage 2.1

a) Entwicklung der voraussichtlichen Kosten

Die durch Schmutzwassergebühren zu deckenden voraussichtlichen Kosten steigen gegenüber dem Vorjahr von 55,16 Mio. € auf rd. 61,30 Mio. € (+ 11,13 %) an.

Wesentliche Kostenträger sind (in T€):

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ist 2023	Plan 2024	Plan 2025	Abweichung [abs.]	Abweichung [%]
1	WSW Entgelt	-22.066	-22.037	-22.306	-269	-1,2%
2	Wasserverbände	-23.901	-25.028	-25.841	-813	-3,2%
3	Interne Leistungsverrechnung	-791	-859	-958	-99	-11,5%
4	WAW Personalkosten	-162	-161	-170	-9	-5,5%
5	kalk. Abschreibung	-6.751	-6.258	-8.262	-2.004	-32,0%
6	Kalk. Zinsen	-3.249	-3.032	-2.989	+43	+1,4%
7	Überdeckung	2.299	2.970	0	-2.970	-100%

Hinsichtlich der Kostensteigerungen kann auf die Ausführungen zu den Niederschlagswassergebühren verwiesen werden. Bei der Schmutzwassergebühr

wirkt sich die Beitragsbedarfssteigerung des Wupperverbandes (Lfd. Nr. 2) größer aus als im Niederschlagswasser, da der Verband hauptsächlich für die Klärung des Schmutzwassers tätig wird. Die kalkulatorische Abschreibung (Lfd. Nr. 5) wird aufgrund der neuen Berechnung für die Schmutzentwässerungsanlagen mit rd. 8,3 Mio. € angesetzt.

Die kalkulatorischen Zinsen (Lfd. Nr. 6) sinken auch im Bereich der Schmutzentwässerung von 3,02% auf 2,90%.

Weiterhin wurden Kostenüberdeckungen (Lfd. Nr. 7) aus der Gebührenergabkalkulation 2021 in Höhe von 377.234 € kostenmindernd eingesetzt. Im Rahmen der Gebührenergabkalkulation des Jahres 2022 wurde eine Gebührenunterdeckung in Höhe von insgesamt 1,74 Mio.€ festgestellt. Davon werden 377.234 € kostenerhöhend eingebracht, sodass die Überdeckung und die Unterdeckung in der vorgenannten Höhe sich letztlich neutralisieren. Im vorangegangenen Jahr betrug die kostenmindernd eingesetzte Überdeckung im Schmutzwasser noch über 2,9 Mio. €, vgl. die Grafik unter 1 a). Der Wegfall eines großen Teils der Überdeckungen sorgt nun ebenfalls für eine deutliche Steigerung der Gebührensätze.

Nach der Berücksichtigung der Über- und Unterdeckungen in der Kalkulation 2025 sind noch Gebührenunterdeckungen in Höhe von rd. 1,37 Mio. € aus 2022 sowie rd. 6,07 Mio. € aus 2023 vorhanden.

b) Entwicklung der Schmutzwassermengen

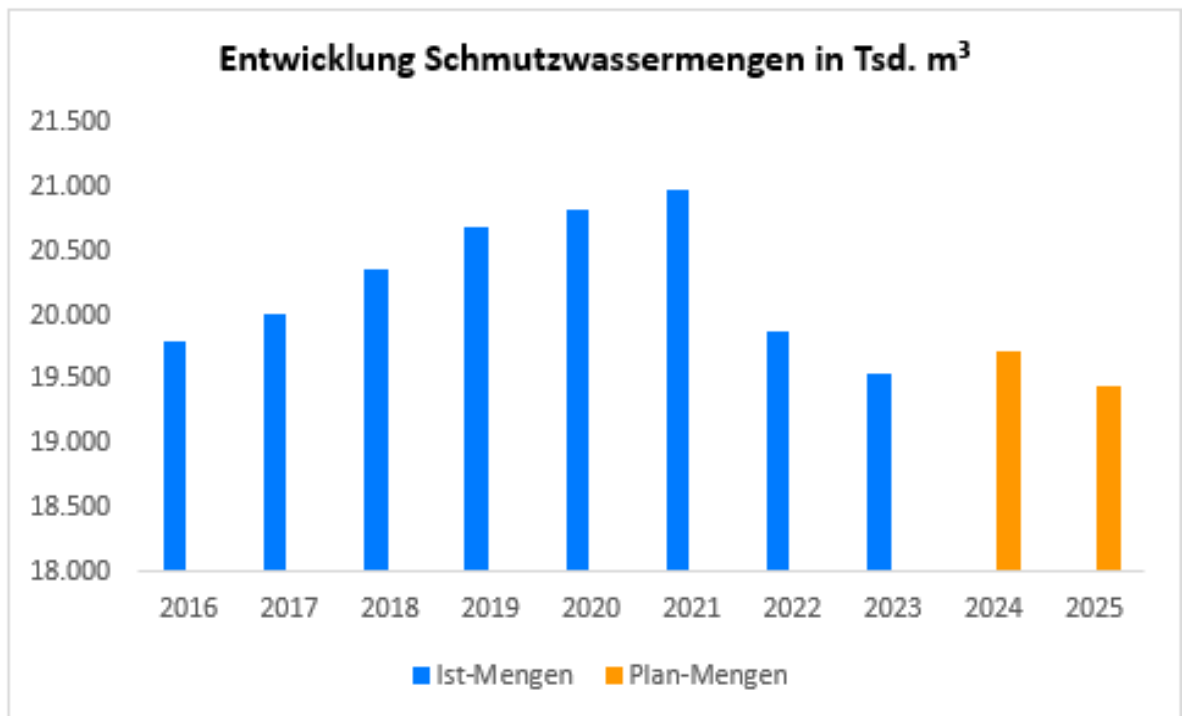
Die Schmutzwassermengen werden für das Jahr 2025 auf insgesamt 19,44 Mio. m³ geschätzt. Der Schätzung vorausgegangen ist eine Analyse der aktuell vorliegenden Daten des Ressorts 403 (Steueramt/ Finanzbuchhaltung) aus Juni 2024, die die abgeleiteten Mengen des Jahres 2023 abbilden. Zu beachten ist, dass sich die Schmutzwassermengen aus verschiedenen Untergruppen zusammensetzen, für die teils ein anderer Gebührensatz gilt (Normalnutzer; Wupperverbandsmitglieder, Betreibende abflussloser Gruben, selbst Abwasserbeseitigungspflichtige).

Die zu veranlagenden Schmutzwassermengen sinken nochmals leicht vom Planansatz der Kalkulation 2024 in Höhe von 19,71 Mio. m³ auf rd. 19,44 Mio. m³ (- 1,4 % bzw. - 0,27 Mio. m³) im Jahr 2025. Damit setzt sich die von Trink-/ bzw. Abwassereinsparungen der Bevölkerung geprägte Mengenentwicklung des Jahres 2022, bei dem es einen großen Mengenschwund gegenüber dem Vorjahr gab, fort.

Die Mengenentwicklung der kommenden Jahre bleibt abzuwarten.

Die Mengenschwunde der letzten beiden Jahre sind mitverantwortlich für Gebührensteigerungen.

Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung der Schmutzwassermengen:



3) Gebührenkalkulation für die Entsorgung der Grundstückskläranlagen (vgl. Anlage 2.3)

Der Gebührenbedarf für die Entleerung der Grundstückskläranlagen beträgt im Jahr 2025 voraussichtlich 32.122 € (Vorjahr 38.153 €, - 15,8 %). Enthalten ist darin eine Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2021 in Höhe von 4.990,10 € sowie eine Kostenunterdeckung in Höhe von – 104,95 € aus dem Jahr 2022. Die veranlagungsfähige Menge beträgt nur noch 170 m³ (Vorjahr 252 m³, - 32,5 %). Zwar sinken die Gesamtkosten, gleichzeitig verringert sich jedoch auch die zu veranlagende Menge stark, sodass es letztlich zu einer Steigerung des Gebührensatzes auf 188,95 €/m³ (Vorjahr von 151,40 €/m³, + 24,8 %) kommt.

Geltung der Gebührensätze

Die neuen Gebührensätze gelten ab 01.01.2025.

Bezug zum Haushalt

Im städtischen Haushalt ist unter dem Produkt 1.53.03 „Wasser und Abwasser Wuppertal (WAW)“ die Position Gewinnabführung aus dem WAW aufgeführt, die für 2025 ff. mit 2.500.000 € je Jahr geplant wird.

Für 2025 sind die Leistungen der Kernverwaltung (ILV) mit dem WAW abgestimmt.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

x neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung: Direkte Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung sind nicht gegeben, da es sich nur um Anpassungen der Gebührensätze handelt. Mittelbar können Gebührensätze und insbesondere Gebührenreduzierungsmöglichkeiten eine steuernde Wirkung auf die veranlagungsfähigen Flächen sowie Mengen entfalten.

Zeitplan

Die neuen Gebührensätze gelten ab dem 01.01.2025

Anlagen

- | | |
|-----------|--|
| Anlage 1: | Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal |
| Anlage 2: | Benutzungsgebührenkalkulationen für das Wirtschaftsjahr 2025 |
| Anlage 3: | Benutzungsgebührenkalkulation 2025 im alten Design |
| Anlage 4: | Änderungen gegenüber der bisher gültigen Fassung der Abwassergebührensatzung |